

**1. Änderungsvereinbarung zur
Vereinbarung über das Verfahren zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit durch die Prüfungsstelle und den Beschwerdeausschuss gemäß § 106 SGB V (Prüfungsvereinbarung)**

zwischen der

**Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
nachfolgend „KV Sachsen“ genannt**

und der/dem

**AOK PLUS – Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen.
vertreten durch den Vorstand
dieser hier vertreten durch Frau Andrea Epkes**

**BKK Landesverband Mitte
Siebstraße 4
30171 Hannover**

IKK classic

**Knappschaft,
Regionaldirektion Chemnitz**

**Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Hoppegarten**

und den nachfolgend benannten

**Ersatzkassen
BARMER GEK (Ersatzkasse)
Techniker Krankenkasse (TK)
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse – KKH
HEK - Hanseatische Krankenkasse
hkk,**

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbevollmächtigung:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen**

nachfolgend „LVSK“ genannt

- I. Ausgehend von der „Vereinbarung über Praxisbesonderheiten für Heilmittel nach § 84 Abs. 8 Satz 3 SGB V unter Berücksichtigung des langfristigen Heilmittelbedarfs gemäß § 32 Abs. 1a SGB V“ zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung vom 12. November 2012 vereinbaren die KV Sachsen und die LVSK Folgendes:
1. Die Anlage 2.1 der Prüfungsvereinbarung in der Fassung vom 26. April 2012 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 außer Kraft.
 2. An deren Stelle tritt mit Gültigkeit ab 1. Januar 2013 die als Anlage zu dieser Änderungsvereinbarung vereinbarte neue Anlage 2.1.
- II. Unter Hinweis auf die geänderte Rechtsauffassung des Sächsischen Landesprüfungsamtes zu § 106 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V wird § 1 Absatz 1 der Anlage 4 zur Prüfungsvereinbarung mit Wirkung vom 1. April 2013 wie folgt neu gefasst:

„Jede Stichprobe umfasst 2 % der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte/Psychotherapeuten und ärztlich geleiteten Einrichtungen gemäß § 1 Absatz 2 der Richtlinien.“

Dresden, den


.....
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen


.....
AOK PLUS


.....
BKK Landesverband Mitte,
Landesvertretung Sachsen


.....
IKK classic


.....
Knappschaft,
Regionaldirektion Chemnitz


.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung
Sachsen


.....
SVLFG als
Landwirtschaftliche Krankenkasse

Anlage

Anlage 2.1

Indikationsgebiete/Diagnosen zur Berücksichtigung als Praxisbesonderheiten in der Vorabprüfung von Richtgrößenprüfungen ab Verordnungszeitraum 2013

Bei Richtgrößenprüfungen ab Verordnungszeitraum 2013 ist von der Prüfungsstelle die „Vereinbarung über Praxisbesonderheiten für Heilmittel nach § 84 Abs. 8 Satz 3 SGB V unter Berücksichtigung des langfristigen Heilmittelbedarfs gemäß § 32 Abs. 1a SGB V“ zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung vom 12. November 2012 zu berücksichtigen. Zusätzlich werden gemäß § 84 Abs. 8 Satz 5 folgende Praxisbesonderheiten vereinbart, die von der Prüfungsstelle im Rahmen der Vorabprüfung zu berücksichtigen sind:

Pos.	Indikationsgebiet	Indikations- schlüssel des Heil- mittelkataloges	Pseudo- GOP	Bemerkungen
1	Sprachtherapie bei hochgradiger Innenohrschwerhörigkeit mit Hörgeräten beidseits und/oder Cochlea-Implantat-Versorgung	SP4	99915H	
2	Podologische Therapie bei Diabetischem Fußsyndrom mit Neuropathie und/oder Angiopathie, ausschließlich nach Indikationskatalog der Heilmittel-Richtlinien	DF	99915J	Nur für DMP- bzw. in entsprechende Strukturverträge eingeschriebene Versicherte
3	Heilmittel, die für geistig und körperlich behinderte Kinder und Jugendliche, welche an Förderschulen betreut werden, im Freistaat Sachsen verordnet werden		99915Z	Nur für Diagnosen, die nicht mit den bundesweit verbarten Anlagen 1 und 2 geregelt sind